

**Richtlinien der Stadt Hachenburg
für die Bezuschussung von privaten Maßnahmen
der Gestaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen
im historischen Stadtkern von Hachenburg
vom 24. Juni 2002 (zuletzt geändert am 04.01.2007)**

**§ 1
Grundlagen und Förderziele**

Durch die vom Stadtrat am 7. September 1992 beschlossene und nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Montabaur am 9. Dezember 1992 bekannt gemachte Satzung der Stadt Hachenburg über die äußere Gestaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern von Hachenburg wird den Eigentümern von Grundstücken ein Zuschuss für erhöhte Aufwendungen gewährt.

Die Förderung soll der Erhaltung und Gestaltung des Stadtkerns dienen sowie zur Verbesserung der Wohnqualität des Altstadt-Bereiches beitragen.

**§ 2
Förderungsfähige Maßnahmen**

Förderungsfähig ist die Gestaltung und Instandhaltung von erhaltenswerten Bauwerken sowie die erstmalige Errichtung von Gebäuden gemäß den Vorschriften der Satzung.

Gefördert wird bei Neubauten die Außengestaltung des Gebäudes, die sich durch die Vorschriften der Gestaltungssatzung ergeben.

Bei bestehenden Bauwerken ist die fachgerechte Ausführung folgender Maßnahmen förderungsfähig:

- 2.1 Anstrich geputzter Fassadenflächen
- 2.2 Anstrich von Fachwerkfassaden
- 2.3 Freilegung und Renovierung von bisher verdeckten Fachwerkfassaden
- 2.4 Renovierung von Bruchsteinfassaden
- 2.5 Renovierung von Stuckelementen an Außenfassaden in Verbindung mit 2.1
- 2.6 Renovierung von erhaltenswerten Einzelbauten an Außenfassaden
- 2.7 Naturverschieferungen an Fassaden
- 2.8 Dacheindeckung in Naturschiefer
- 2.9 Einbau neuer Fenster - jedoch keine liegenden Dachfenster, Schaufenster, Türen, Tore und Fensterläden
- 2.10 Instandsetzung und Errichtung von Mauern und Einfriedungen
- 2.11 Hofbefestigung mit Natursteinen (auch bei Neubauten)
- 2.12 Förderung von Werbeanlagen

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung zu den Investitionskosten erfolgt als einmaliger verlorener Zuschuss.

Förderungssätze:

1. Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 8 Abs. 5 der Satzung sowie Dacheindeckung in Naturschiefer von Garagen und Nebengebäuden = 25 % der Investitionskosten, im Höchstfall 10.000,00 €,

Werbeanlagen (§ 10 der Satzung) = 25 % der Investitionskosten, im Höchstfall 775,00 €

Für Automaten (§ 10 der Satzung) kommt eine Bezuschussung nicht in Betracht.

2. Für Maßnahmen nach den §§ 6 und 8 Abs. 1 und 2 der Satzung = 10 %, im Höchstfall 2.000,00 €
3. Eigenleistungen werden unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 10,00 € gefördert. Jedoch kann die Förderung nicht mehr als 30 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Die vorgenannten Förderungshöchstsätze gelten mit der Maßgabe, dass sie für ein Objekt in einem Zeitraum von 5 Jahren insgesamt nicht überschritten werden dürfen.

§ 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. alle Eigentümer von privaten Grundstücken im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung;
2. ferner Betreiber wohnungswirtschaftlicher Unternehmen, Gesellschaften bzw. juristische Personen, die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der vorgenannten Satzung sind.

Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hachenburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in zeitlicher Reihenfolge der Antragseingänge.

Eine Bezuschussung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen oder einem vorzeitigen Baubeginn durch die Stadt zugestimmt wurde.

Es sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

1. Kostenanschlag
2. Finanzierungsplan
3. Bauzeichnung o. Ä., aus der die beabsichtigte Maßnahme zu ersehen ist

§ 5 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Beschlussfassung durch den Stadtkernsanierungsausschuss der Stadt Hachenburg durch einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Bedingungen enthalten kann. Er wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung abgeschlossen ist.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnungen, mit denen die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen ist.

Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 6 Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Richtlinien bzw. die Satzung ganz oder teilweise widerrufen werden.

In diesem Falle sind bereits ausgezahlte Beträge zurückzuerstatten.

§ 7 Anwendung der Richtlinien auf das übrige Stadtgebiet

Der Stadtkernsanierungsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass auch Maßnahmen außerhalb des Gestaltungsbereiches der Gestaltungssatzung im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden, wenn es sich um ein erhaltenswertes Gebäude handelt. Dabei sind die Vorschriften der Gestaltungssatzung sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Die zurzeit geltenden Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Hachenburg, 24. 06. 2002

Klößner
Bürgermeister